Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1511

15. 02. 78

Sachgebiet 312

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
– aus Drucksachen 8/322, 8/976, 8/996, Drucksache 8/1482 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf – Drucksache 8/1482 – erhält folgende Fassung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

1. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

(1) Ist die Verurteilung wegen einer Straftat nach § 129 a und wegen einer im Zusammenhang damit begangenen Straftat erfolgt, die in § 129 a Abs. 1 genannt ist, setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nur dann zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch ein Jahr, verbüßt sind,

2. die übrigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(2) § 57 Abs. 3 bis 3 gilt entsprechend.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat jemand eine Straftat nach § 129 a begangen und wird er deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 67 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, kann das Gericht anordnen, daß die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unbefristet ist."

b) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

4. § 129 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Worte „einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 7 werden Absätze 3 bis 6.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

1. § 103 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Bezirk befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält."

2. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

„§ 111

(1) Besteht der dringende Verdacht, daß einer der § 100 a bezeichneten Straftaten begangen worden ist, kann die Polizei zum Zwecke der Ergreifung des Täters sowie zum Zwecke der Sicherstellung von Beweismitteln oder Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen einrichten, an denen jedermann verpflichtet ist, seine Identität feststellen sowie sich und von ihm mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Durchsuchung an einer Kontrollstelle ist auch ohne richterliche Anordnung zulässig.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie §§ 163 b, 163 c entsprechend."

3. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Polizeibeamten" durch die Worte „Beamten des Polizeidienstes" ersetzt.

4. § 138 a erhält folgende Fassung:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist oder eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre oder

2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

   a) Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder

   b) die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen oder

3. durch sein Verhalten leichtfertig dem Beschuldigten oder dritten Personen ermöglicht, seinen Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a und b zu mißbrauchen.

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. sobald feststeht, daß ihre Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist.

(3) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen und vertreten und auch in sonstigen Angelegenheiten nicht beraten.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen. Solange ein Verteidiger in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist, kann er in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht verteidigen; dies gilt auch für Verfahren, in denen wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches gemäß §§ 154, 154 a von der Verfolgung abgesehen worden ist. Absatz 3 gilt entsprechend."

5. § 138 b Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 138 a Abs. 2 gilt entsprechend."

6. In § 148 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anordnen, daß auch Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden. Der Vollzug der Anordnung ruht, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird."

7. § 148 a erhält folgende Fassung:

„§ 148 a

(1) Die Entscheidung nach § 148 Abs. 3 Satz 1 ergeht ohne mündliche Verhandlung durch den Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Vollzugsanstalt mitzuteilen, in der der Beschuldigte verwahrt wird.

(2) Die Entscheidung nach § 148 Abs. 3 Satz 1 trifft im vorbereitenden Verfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Verfahren führt; nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

(3) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 und 3 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände, die ihm bei der Überwachung bekannt werden und die eine Ausschließung des Verteidigers rechtfertigen können, der Staatsanwaltschaft mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden. § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(4) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen.

(5) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt."

8. Nach § 163 a werden folgende §§ 163 b und 163 c eingefügt:

„§ 163 b

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten erscheint, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist. Absatz 1 gilt entsprechend; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn ersichtlich ist, daß sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.

§ 163 c

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerläßlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Die zum Zweck der Identitätsfeststellung festgehaltene Person darf in keinem Fall länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen festgehalten werden.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten."

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 3 Satz 1, § 148 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß der in § 148 a Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung bezeichnete Richter auch für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist."

2. § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 148 Abs. 2, 3, § 148 a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden."

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) § 148 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b des Strafgesetzbuches oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.

(2) § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 122 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes finden auch Anwendung im Falle einer Verurteilung wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches), wenn dieser Verurteilung eine Tat zugrunde liegt, die vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangen worden ist, und wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b des Strafgesetzbuches oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes, und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nr. 2 und 8 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des 3. Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion